

zeichnen, dabei den Verhältniß des Baues; er hat demnachst Platz seines Vermögens nach der Besichtigung fassen, so zwei Jahre aufzulegen in Bezug auf von dem Kaufmann haben, so haben sie

bestimmtes Buch ein- Im letzteren Falle Rechenbuch geordnet Bilanz sind sämtliche anzusehen, welcher sichtlich Werthe an- und bei den übrigen er Lebenden Sprache nen muß Blatt für dürfen keine Kosten in einer Eintragung unterfertig gemacht, angenommen werden, ursprünglichen Ein- lungenbücher während letzten Eintragung

alsbriefe, sowie in gewerblicher An- lordeutscher Bund, olizei bedürfen, und werterelei und zur d Gensbahrungsa- sfern sie außerhalb 15- und Aufzählun- ng roher Metalle, gel-Gehäusen sind, en, Frischhaderien, tung von Karstoffel-, Dampfen- und noch-Vrennerien, bereitungs-Anstalten, Abdeckerien, Pous- hofbetriebswerke.

ist bei dem Poli- stand und Wohnort ei Exemplaren eine in der Anlage bei

etriebsstätte errichtet m Hypothekensuche dere Name; welche es umgeben

stimmten Gebäude barten Grundstücke von den nächsten

sofern zur Betriebs- triebsstätte, die Bes- anrichtung, soweit

erhalb der Betriebs- ie die Art und der sbeondere die Ge- rgangss seiner Ge-

asthab zu wählen, b ist stets auf die

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von ver- eideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeich- nungen können von den mit der Ausführung betrauten Zeichnern und Wertmeistern aufgenommen werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivelle- ments sind von Demjenigen, welcher sie gefertigt hat und von dem Unter- nehmer zu vollziehen.

32. Die Behörden, bei welchen der Antrag eingereicht wird, haben zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Baubeamten, die Beschreibungen solcher Anlagen, welche schädliche Ausdün- stungen verbreiten, dem zuständigen Medicinalbeamten vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen.

II. Bekanntmachung des Unternehmens.

33. Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Behörde, bei welcher der Antrag eingebracht ist. Sie muß enthalten:

- a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe aufgeführt werden soll;
b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c) die Warnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;
d) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

34. Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch das Amtsblatt zu veröffentlichen. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, ist von der Behörde Sorge zu tragen. Ein Verlagsblatt über die Be- kanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

35. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag ge- stellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so ist derselbe nachdem darüber die Aeußerung des zuständigen Baubeamten und, erforderlichen Falls, auch die des Medicinalbeamten eingeholt ist, nebst den übrigen Verhandlungen der Regierung vorzulegen. Diese entscheidet darüber durch Verfügungen.

(Vergl. Baupolizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.)

Baupolizei-Ordnung für die Stadt Altona vom 1. Februar 1874.

Auszug aus derselben:

§ 4. Zu jeder neuen Straßenanlage ist die Genehmigung der Bau- Commission und, falls die Anlage nicht dem festgestellten Straßenplane entspricht, die Genehmigung der städtischen Collegien erforderlich. Zu jedem Neubau, zu jeder äußeren Reparatur oder Veränderung einer baulichen Anlage, zu Einrichtungen zu gewerblichen Zwecken im Innern oder bei Veränderungen derselben, zur Einrichtung von bisher zu andern Zwecken benutzten Räumen als Wohnräume, zur Anlage neuer Feuerstellen, zur Veränderung be- stehender, zu jeder an der Straße zu errichtenden Einfriedigung, zur Anlage von Nebenfahrleiten und Gruben zur Aufnahme von Schmutzwasser oder thierischen und vegetabilischen Abfällen, ferner zur Veränderung an und in Zugängen in Wohnhäusern, sofern dieselben nicht die im § 22 vorgeschriebenen Maße haben, ist die vorzügliche Genehmigung der Baupolizei-Commission zu erwirken. Ausgenommen hiervon ist nur das Abhauen und Anstreichen der Häuser, die Wiederherstellung schadhafte geordneter Thüren und Fenster, sowie von Parier- und Kleberfensterzugen, insofern dieselben nicht nach der Straße hinaus schlagen, die Anlegung von Thüren und Fenstern in den nicht der Straße oder dem Hofen zugewendeten Mauern, die Anlegung von Dachfenstern, die Reparatur der Dächer und Schornsteine.

§ 11. Sogenannte Marketen müssen an allen Seiten mit der Unter- kante mindestens 2 m vom Trottoir entfernt bleiben. Vorpringende Aushängeschilder dürfen nur nach Genehmigung der Baupolizei-Commission angebracht werden. Etwa vorhandene, welche die Passage oder die Beleuchtung behindern, sind zu entfernen. Jeder Hauseigentümer muß es dulden, daß die Straßennamen, die Hausnummern, die Markzeichen der Wasserleitung u. s. w. sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum sowie die zur Straßenbeleuchtung erforderlichen Laternen an seinem Eigenthum angebracht werden. Auf Privatgrundstücken stehende Bäume sind auf Verlangen der Bau-Polizei-Commission so zu beschneiden, daß ihre Zweige nicht über die Grundfluchtlinie auf die Straße hinausragen.

§ 14. Zum Anstrich der Gebäude darf blende Farbe nicht ver- wendet werden. Giebelwände, welche an Straßen oder größere Plätze grenzen, die voraussichtlich nicht bebaut werden, dürfen nicht gebleicht werden.

§ 23. Arbeiten auf öffentlichen Grundes, z. B. Aufbrechen des Straßen- pflasters, Aufgraben des Grundes behufs Röhrenlegungen, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Einlegung von Baumaterialien, dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn vorher eine desfallsige Anzeige beim Stadt- Baumeister gemacht und von diesem schriftlich die Erlaubnis erteilt ist.

§ 25 ad 2. Vor dem völligen oder theilweisen Abbruch alter Gebäude ist der Bau-Polizei-Commission eine Anzeige zu machen, nach deren An- weisung ein Schutzdach, eine Umzäunung oder ein Gerüst anzubringen ist. Das abgetragene Material darf nicht nach Außen herumgetragen werden, sondern muß nach vorheriger Ansehung in geschlossenen Wägen nach Innen herumgetragen oder heruntergetragen werden.

§ 147. Mit Geldbüße bis zu 300 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe bis zu sechs Wochen wird bestraft: wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Be- schaffenheit der Betriebsstätte oder des Locals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden,

nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals, oder eine wesentliche Ver- änderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst verfährt handelt, das hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 M. oder mit Ge- fängnis bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 367 ad 13, 14, 15. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft wird bestraft: 13) wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welchen der Einsturz droht, auszubessern oder niederzureißen; 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schloten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen; 15) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368 ad 3 u. 4. Mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: 3) wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt; 4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

Verordnung, betreffend das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum,

d. d. 24. Februar 1882 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 40). Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometer- stande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hunderttheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe ent- weiden läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf tothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht ver- wechselfähige Aufschrift: „Feuergefährlich“ tragen. — Wird derartige Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogramm feil- gehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Aufschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderer Vorsichtsmaßregel zu Brennzwecken“ verwendbar enthalten. — Die Unterjochung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des § 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichsanwalt wegen Hand- habung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen. — Wird die Unterjochung unter einem anderen Barometerstande als 760 Milli- metern vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichsanwalt zu veröffentlichen Unterjochungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im § 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht. — Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung. — Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillations- producte. Altona, den 30. December 1882. Das Polizei-Amt.

Auszug aus der Gefinde-Ordnung.

Bei dem Dienstantritt ver- zeichnet die Herrschaft mit ihrer Namensunterschrift das Datum des Dienst- antritts und die contractliche Dienstzeit in dem Dienstbuche. Ebenso ver- zeichnet die Herrschaft bei dem Abgange des Gefindes in dem Dienstbuche das Datum des Abganges und von welcher Seite die Kündigung statt- gefunden. Geht das Gefinde außer der Zeit ab, so ist auch die Ursache zu bemerken. Im Ermangelung einer desfallsigen Vereinbarung bleibt es der Herrschaft überlassen, ob sie am Schluß dieser Notiz ein Zeugnis über das Verhalten des Gefindes während der Dienstzeit hinzuzufügen will. (Gefinde-Ordnung v. 25. Febr. 1840, §§ 42, 43 und 45.)

Die gesetzlichen Dienstwechsel-Termine in der Stadt Altona für Dienst- mietken, welche halbjährlich oder jährlich geschlossen werden, sind, insofern nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonnt- age nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingst- feste zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1884 also der 11. Mai und der 9. Novbr.). Die vierteljährlichen Kündigungen sind nach der Dienstherrschaft und dem Gefinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienst- vertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

Gassenrecht. In Veranlassung verschiedener Collisionen wird das bereits in mehreren inländischen Städten bestehende, sogenannte Gassenrecht hierdurch eingeführt, daß vom 16. d. Mts. an, Jeder, ohne Ausnahme, welcher auf dem Vorrechte die Gasse zur linken Seite hat, dem ihm Entgegenkommenden, welcher also die Gasse zur Rechten hat, ausweiche. — Zugleich werden die früheren Bekanntmachungen über unzulässige Benutzung des Vorrechts durch Ausstellen von Verkaufsgegenständen, durch Schieben von Karren, Tragen von Packen, Körben, Gittern u. s. w. mit dem Hinzufügen in Erinnerung gebracht, daß die Polizeidienner angewiesen sind, jede desfallsige Conventation zur Anzeige behufs geeigneter Be- strafung zu bringen. (Bestimm. des Rgl. Polizeiamts, 15. Nov. 1852.)

Umzugs-Termine für Mietwohnungen in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insofern diese Tage auf einen Sonn- oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährliche Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährliche Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährliche Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, befristet werden. (Oberpräsidial-Bestimm. 2. Mai 1846.)

Regulativ, betreffend die Hundsteuer. Die nachstehenden Bestim- mungen treten an Stelle der in den Patenten vom 20. März 1807 und